

Cross Border Leasing: Risiken bei Herabstufung des Garantiegebers

Was als scheinbar lukrative Einnahmequelle für die Kommunen begann, könnte sich nun zum finanziellen Sprengstoff entwickeln. Viele Städte haben oft tausendseitige Verträge über US-Lease-In/Lease-Out (LiLo) Geschäfte abgeschlossen, ohne die nun offenkundiger werdenden Risiken zu erkennen. Nun soll die staatliche Förderbank – KfW als Garantiegeberin einspringen.

Eine Folge der weltweiten Finanzkrise sind auch die finanziellen Turbulenzen der amerikanischen AIG (American International Group Inc.), einem der größten weltweiten Versicherer. Sie hat sich mit Absicherungsgeschäften auf dem Kapitalmarkt übernommen und nur eine mittlerweile auf 150 Milliarden Dollar angewachsene Unterstützung der amerikanischen Regierung konnte sie retten. Sodann ist sie von den einschlägigen Rating - Agenturen herabgestuft worden. In mehreren Stufen ist die AIG von „AAA“ schließlich am 15.09.2008 auf „A-“ herabgestuft worden, wodurch ein häufig in Cross Border Leasing-Verträgen festgeschriebenes Mindestrating unterschritten wurde.

Nun besteht eine hohe Gefahr für beteiligte Kommunen. Denn das Downgrading der AIG ist in dessen keine rein amerikanische Angelegenheit. Vielmehr fungieren Versicherungsunternehmen wie vor allem die AIG auch als Garantiegeber bei sog. Cross-Border-Leasing Transaktionen, die seit den 1990er Jahren praktiziert wurden. Zur Absicherung eines solchen Geschäfts muss nicht nur die Erfüllungsübernahmebank über eine gute Bonität verfügen, zusätzlich sichert auch ein Versicherer als Garantiegeber ab. Vorliegend soll wegen der aktuellen Entwicklung nur auf das Ratingrisiko des Versicherers eingegangen werden, grundsätzlich besteht aber auch ein Insolvenz- und Bonitätsrisiko der Beteiligten.

Schon vor der Finanzmarktkrise gab es warnende Stimmen, die sich gegen diese Kreislaufgeschäft mit langen Vertragslaufzeiten wandten. Verschlechtert sich die Bonität der zwischengeschalteten Institute, so ist dies allein der deutschen Kommune anzulasten. Mit anderen Worten: verpflichtet eine Ratingherabstufung den Lessee - die deutsche Kommune - zur Stellung zusätzlicher Kapitalsicherheiten (sog. Trigger Event) bzw. zur Stellung eines Instituts mit einer besseren Kreditwürdigkeit, wobei diese Kosten allein die Kommune zu tragen hat. So hat die Stadt Bochum nach Ausfall des Garantiegebers Ersatzsicherheiten in Form von amerikanischen Staatsanleihen (US-Treasuries) gekauft und ist aus dem Vertrag ausgestiegen.

Dem amerikanischen Investor ist daran gelegen, dass seine Zahlungsansprüche aus dem Rückmietvertrag gesichert sind. Dies ist in der Praxis durch genannte Erfüllungsübernahmeverträge, die allerdings nicht schuldbefreiend wirkten, geschehen. Als sichere Institute akzeptierten die Trusts nur solche Banken/ Versicherungen, die über ein exzellentes Rating (z.B. durch Moody's oder Standard & Poor's) verfügen. An dieser Stelle spielt die Herabstufung der AIG wieder eine Rolle: Denn dadurch wurde eine vertragliche Verpflichtung der Kommune ausgelöst, das Institut auszuwechseln und stattdessen ein sicheres zu stellen. Diskutiert wird aktuell, ob die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Verbindung mit der NRW-Bank für ein sicheres Rating sorgen können, wobei die KfW und die NRW-Bank derzeit noch die einzelnen Anträge prüfen. Nach außen soll danach die KfW als Garantiegeberin fungieren. Aufgrund ihrer erstklassigen Bonität von „AAA“ wäre die KfW ein geeigneter Ersatz für die AIG.

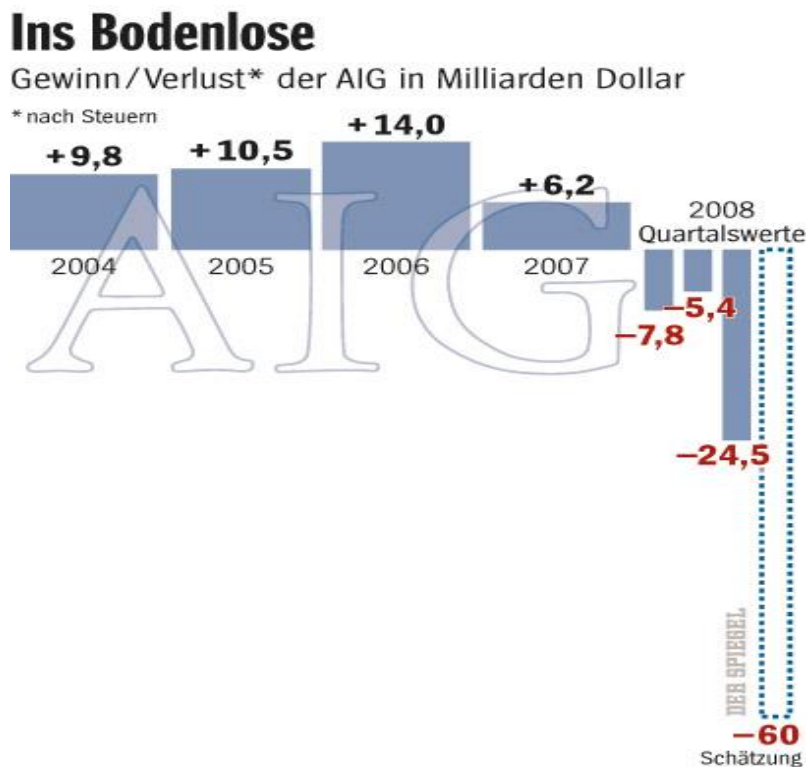
Generell ist die Frage eines vertragsgemäßen Ratings für die beteiligten Kommunen enorm wichtig: sind sie nicht in der Lage, das Institut – auf eigene Kosten und fristgerecht (i.d.R. innerhalb

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

von 40 Tagen) – auszutauschen, kann der Investor kündigen und einen festgelegten Auflösungs-
wert, den sog. Termination Value, als Schadensersatz fordern. Somit können erhebliche Kosten
für die Kommune und u.a. auch eine Vorfälligkeitsentschädigung (Breakage Cost) entstehen.
Dabei kann es um ca. 20 % des Transaktionsvolumens gehen, was die betroffenen Kommunen,
die regelmäßig schon vor Abschluss des Geschäfts in Haushaltsnotlagen gewesen sind, an den
Rand ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bringen kann.

Grundsätzlich können ferner die Bundesrepublik oder die einzelnen Bundesländern – wie etwa
zuletzt von Nordrhein-Westfalen und von Hessen - Ratingherabstufungen unterliegen, was dann
zu genannten Ansprüchen der US-Investoren führen kann. Zu bedenken ist auch, dass das jewei-
lige Bundesland letztlich der Gewährträger der Kommune ist.



Quelle: DER SPIEGEL 10/2009 vom 02.03.2009, S. 79

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, solche Geschäfte anzufechten. Indessen muss an dieser
Stelle beachtet werden, dass sich die Kommune in diesem Falle Schadensersatzverpflichtungen
ausgesetzt sehen kann.

Erfolgversprechender ist es, direkt gegen die ehemaligen Berater, also etwa die Anwälte und Ban-
ken, vorzugehen – wie es vereinzelt von Kommunen ins Auge gefasst wird. Die Berater müssen
über die bestehen Risiken vollständig und konkret aufklären. Die KANZLEI GÖDDECKE ist Ihnen
hier gerne behilflich.

Quelle: eigener Bericht

22. Mai 2009 (Rechtsanwalt Hartmut Götdecke)